Anregungen zur Evaluierung des Waffenrechts Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Evaluierung des Waffenrechts

Die Schwarz-Rote Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Evaluierung des Waffenrechts verständigt. Eine solche wurde auch von der Ampel-Regierung pro forma durchgeführt, allerdings mit einem viel zu kleinen Interessentenkreis: Überwiegend wurden nur ausgewählte Waffenbehörden befragt.

In der Evaluierung 2025 soll dieser Mangel nun beseitigt werden und eine Evaluierung des Waffenrechts auch unter Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen der betroffenen Bürger - namentlich Schießsportverbände, Jagdverbände, Verband der Büchsenmacher, Waffensammlerverbände und weitere - durchgeführt werden.

Als Vorbereitung der Evaluierung hat das Bundesministerium des Inneren (BMI) die betroffenen Verbände gebeten, aus ihrer spezifischen Betroffenheit und Expertise heraus maximal fünf wesentliche Themenbereiche bzw. Aspekte des Waffenrechts zu benennen und zu gewichten, welche in die Evaluierung einbezogen werden sollen.

Der Deutsche Schützenbund e.V. wird als Dachverband seine Stellungnahme an das BMI übersenden, hat aber zunächst alle seine Landesverbände und Landesreferenten für Waffenrecht um Eingaben zur Evaluierung gebeten, aus welchen der Dachverband dann seinen Katalog evaluierungsbedürftiger Punkte des deutschen Waffenrechts zusammenstellt.

Spezifische Ziele, statt diffuser Rundumschlag

Der WSV hat als Landesverband Vorschläge für die 5 Evaluierungspunkte an den DSB übersendet. Aus der langjährigen Erfahrung durch den Bedürfnisbescheinigungsprozess, des Wettkampf- und Kaderbetriebes aber insbesondere auch aus Anfragen von Untergliederungen, Vereinen, Schützen und auch von Waffenrechtsbehörden an den WSV bestand bereits ein Bild über Unzulänglichkeiten und sicherheitspolitisch unsinnige Reglementierungen des Waffenrechts.

Die beim WSV von engagierten Mitgliedern eingereichten Vorschläge waren im Wesentlichen mit den bereits zuvor identifizierten evaluierungsbedürftigen Aspekten deckungsgleich, wodurch der WSV sich in seiner Analyse bekräftigt sah.

Da die Anfrage auf die „spezifische Betroffenheit" abzielte und eben nur 5 Punkte zur Verfügung standen, musste der WSV seine Vorschläge natürlich anhand der besonders die Sportschützen betreffenden Aspekte des Waffengesetzes, namentlich der Regelungen in § 14 aber auch der Altersregelungen (§14 Abs. 1, § 27) priorisieren.

Die Vorschläge bedienen dabei keine diffusen Vorstellungen von einer vollständigen Waffenrechtsnovelle, bei welcher, anders als mancher es sich erträumt, nicht automatisch eine Verbesserung der Rechtslage zu Gunsten des Sportschießens folgen muss, sondern stets das reale Risiko einer Verschlechterung im Raum steht.

Daher galt es, wie abgefragt, sportschützen-spezifische Punkte des aktuellen Waffengesetzes hinsichtlich seiner sicherheitspolitischen Wirksamkeit kritisch zu hinterfragen. Wenn jeder Interessenverband so für seinen Bereich agiert, kann sich in der Summe durchaus die Notwendigkeit einer Novelle offenbaren.

Einer Novelle getragen von einer ernsthaften, datenbasierten und nicht ideologiegetriebenen Abwägung der Interessen der Legalwaffenbesitzer und der öffentlichen Sicherheit anstelle einer Fülle restriktiver Detailregelungen, die erheblichen bürokratischen Aufwand gegen einen nicht messbaren Gewinn an öffentlicher Sicherheit eintauschen.

Dr. Adrian Sievers-Engler
Landesreferent für Waffenrecht
waffenrecht@wsv1850.online